

*Beiwort zur Karte 6,7***Die territoriale Entwicklung der Freien Städte
und Reichsstädte bis 1803**von **ELMAR BLESSING***I. Historischer Überblick*

Die ältesten Städte des südwestdeutschen Raumes lagen am Rande des Bundeslandes Baden-Württemberg. Es waren dies die alten Bischofsstädte Augsburg, Konstanz, Basel, Straßburg, Speyer, Worms und Würzburg. Nach dem Übergang der Königskrone an die Herzöge von Schwaben aus dem Hause Hohenstaufen im Jahre 1138 wurden auch im Kernland des Herzogtums Städte gegründet, nachdem Freiburg schon früher gegründet worden war. Wirtschaftliche Erwägungen werden die Staufer veranlaßt haben, auf ihrem Grund und Boden Städte anzulegen, wobei zwischen Haus- und Reichsgut nicht unterschieden wurde. Ihrem Vorbild folgten die übrigen Herren unserer Heimat, und aus dem einst städtearmen Gebiet wurde eine der städtereichsten Gegenden des Reiches.

An der Spitze der königlichen Stadt stand der Ammann bzw. Schultheiß (Ammann in Oberschwaben, Schultheiß in Niederschwaben im allgemeinen gebräuchlich). Er war königlicher Beamter und dem König bzw. dessen Vogt Gehorsam und Rechenschaft schuldig. Die wichtigsten Hoheitsrechte des Königs waren: Rechtsetzung, Rechtsprechung, Verwaltung und die Regalien (u.a. Markt, Münze, Zoll, Geleit und Judenschutz).

Mit dem Aussterben der Staufer verloren die königlichen Städte ihren Stadtherren. In dem nun folgenden Interregnum mußten sich die Städte den Ansprüchen der Herren widersetzen, die sich an der Erbmasse der Staufer zu bereichern suchten. Sie versuchten darüber hinaus, die Zuständigkeit außerstädtischer Behörden zurückzudrängen, einen Einfluß auf die Besetzung des Ammann- bzw. Schultheißenamtes zu erhalten und die Regalien an sich zu bringen; ein Prozeß, der sich häufig über 100 Jahre hinzog.

Neben den königlichen Ammann bzw. Schultheißen trat in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Rat. Ihm gelang es als Vertretung der Bürger, die Zuständigkeit des Ammann bzw. Schultheißen allmählich einzuschränken. Mit dem Erstarren der Zünfte im 14. Jahrhundert wurde der Bürgermeister zum obersten städtischen Beamten, der Ammann bzw. Schultheiß sank in der Regel zu einem städtischen Gerichtsbeamten ab und unterstand dem Rat und dem Bürgermeister.

Rudolf von Habsburg konnte große Teile der Hinterlassenschaften der Staufer als herrenloses Gut an das Reich ziehen, darunter auch viele Städte, die unter staufischer Herrschaft gestanden hatten. Für sie setzte sich der Name Reichsstadt durch in den Formen: *civitas imperii*, *oppidum regale*, *oppidum nostrum et imperii* oder *unser und des reichs stette*. Diese Städte anerkannten keinen anderen Herren als den deutschen König und römischen Kaiser, und der Rat der Stadt war das obrigkeitliche Organ in Rechtsprechung, Verwaltung und Militärwesen. Allerdings erlangte der Rat nie die gleiche landesherrliche Obrigkeit wie die übrigen Landesherren. Die konkurrierende Gesetzgebung von Rat und Reich und die Möglichkeit der Appellation an das königliche Gericht bedeutete eine Einschränkung der obrigkeitlichen Gewalt des Rates. Außerdem war die unmittelbare Oberhoheit von Kaiser und Reich über die Städte vielfach durch fremde Herrschaftsrechte beeinträchtigt. Die städtische Reichsunmittelbarkeit war zudem ständig durch den König selbst bedroht, da der chronische Geldmangel ihn immer wieder zwang, die Städte zu verpfänden. Eine Verpfändung barg die Gefahr in sich, daß die Einlösungssumme vom Reich nicht mehr aufgebracht werden konnte und die Stadt vom Pfandinhaber zur landssässigen Stadt herabgedrückt wurde.

Die Reichsstädte schlossen sich daher besonders im 14. und 15. Jahrhundert zu Städtebünden zusammen, um gegenüber Kaiser und Reich eine größere regionale und überregionale Selbständigkeit zu erlangen und um den erstarkenden Landesherren entgegenzutreten zu können. Die Bünde dienten gleichzeitig dazu, die gemeinsame Rechtsanschauung und Privilegien zu sichern, den Landfrieden aufrecht zu erhalten und den Handel und Verkehr zu fördern. Im Städtekrieg (1372-1389) kam es zum Abschluß des umfassendsten Bündnisses. 1385

verbündeten sich a) die Städte, die den Bund am Rhein hielten (die Freien Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speyer und die Reichsstädte Frankfurt, Hagenau, Weißenburg i. Elsaß, Wetzlar, Schlettstadt, Oberehnheim, Friedberg, Pfeddersheim und Seltz), b) die Städte, die den Bund in Schwaben und Franken hielten (die Freien Städte Regensburg, Basel und die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Ulm, Konstanz, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Weil der Stadt, Überlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten,





Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen i. A., Buchhorn [Friedrichshafen], Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rothenburg o.T., Windsheim, Weißenburg in Bayern, Weinsberg, Aalen, Bopfingen, Giengen a.d.B., Wil im Thurgau, Pfullendorf und Buchau) mit c) den Städten Zürich, Bern, Solothurn, Zug und dem Amt Zug.

Eine besondere Stellung unter den Städten des Reiches nahmen die sogenannten Freien Städte ein. Es waren dies die alten Bischofsstädte, denen es gelang, die Stadtherrschaft des Bischofs abzuschütteln und sich unter die Herrschaft des Königs zu stellen. Zu ihnen zählten die Städte Basel, Straßburg, Speyer und Worms. Sie waren gewöhnlich befreit von Huldigung, Heerfahrt, ordentlicher Reichssteuer und im allgemeinen von Verpfändung. Diese Sonderstellung büßten die Freien Städte gegen Ende des Mittelalters ein, und in der Neuzeit setzte sich immer mehr die Be-

freie Reichsstadt, sowohl für die Freien Städte als auch die Reichsstädte durch.

Mit dem Streben nach Reichsunmittelbarkeit verband sich das Bemühen, alle Einflüsse der umliegenden Herrschaften auszuschalten. Durch Kauf und Pfandschaft gelang es den Städten ein eigenes Territorium zu erwerben. Seine Größe war abhängig von dem Willen der Bürger, den finanziellen Möglichkeiten, der Stärke der Nachbarn und der Gunst der Stunde.

II. Erläuterungen zur Karte

Von den etwa 150 Freien Städten und Reichsstädten lagen nur 25 nördlich der Mainlinie, über 90 in Schwaben und den unmittelbar angrenzenden Territorien, ungefähr 50 davon in Baden-Württemberg, d.h. mehr als ein Drittel aller Freien Städte und Reichsstädte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

In die Karte sind alle Städte aufgenommen, denen es gelungen war, wenn auch nur vorübergehend, den Status einer Reichsstadt zu erlangen; so auch die habsburgischen Städte Endingen, Kenzingen, Freiburg, Radolfzell, Bräunlingen, Diessenhofen, Winterthur und Rapperswil. Sie fielen mit der Ächtung des Herzogs Friederich IV. von Österreich 1415 an das Reich; nach der Aufhebung der Reichsacht unterwarfen sie sich wieder dem Hause Habsburg.

Ein Teil der Städte wie z.B. Sinsheim, Heildesheim, Eberbach usw. verloren ihre Reichsunmittelbarkeit durch Verpfändung. Den übrigen gelang es, ein eigenes Territorium aufzubauen. Die Größe war sehr unterschiedlich. Die kleinste Reichsstadt, Buchau im Federsee, besaß kein eigentliches Territorium und im Stadtgebiet lag ein hochadeliges Damenstift, das selbst die Reichsstandschaft besaß. Ulm hingegen herrschte 1786 über mehr als 130 Orte.

Die Schlacht bei Döffingen, 1388, entschied das langjährige Ringen zwischen den Städten und den erstarkenden Landesherrn, Graf Eberhard der Greiner von Württemberg schlug das Aufgebot der Städte vernichtend.

Die starken wirtschaftlichen Einbußen, die der Krieg für die Reichsstädte brachte, konnten nach wenigen Jahren wieder ausgeglichen werden. Die politische Bedeutung hingegen, die sie bis dahin besessen hatten, konnten sie nicht mehr erringen. Für die unmittelbar im württembergischen Einflußbereich liegenden Städte war Döffingen das Ende ihrer territorialen Ausdehnung. Die übrigen Reichsstädte wurden durch diese Niederlage in ihrer territorialen Entwicklung nicht oder nur wenig beeinträchtigt. Im ausgehenden Mittelalter erlahmte die Expansionskraft der Städte. Die Ursachen hierfür sind weniger in den finanziellen Möglichkeiten der Städte zu suchen als in der stetig zunehmenden Machtfülle der Landesherrn.

Von der Reformation bis zum 30jährigen Krieg rundeten die Städte ihren Besitz ab, größere Erwerbungen konnten nicht mehr gemacht werden. Lediglich Schwäbisch Hall tätigte mit dem Erwerb der Herrschaft Vellberg einen größeren Kauf. Ulm hingegen verlor das württembergische Amt Heidenheim, das es nach der Vertreibung Herzog Ulrichs von Württemberg 1521 pfandweise in Besitz genommen hatte.

Der 30jährige Krieg und die weiteren Kriegshandlungen des 17. und 18. Jahrhunderts belasteten mit ihren Truppendurchzügen, Einquartierungen, Brandschatzungen und Kontributionen die städtischen Haushalte in starkem Maße und führte zu Verschuldungen, von denen sie sich bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nicht mehr erholten. An neuen Gebietserwerb konnte kaum noch gedacht werden. Einzelne Städte waren sogar gezwungen, Besitz zu verkaufen oder zu verpfänden. Die Veräußerungen hielten sich im ganzen gesehen in bescheidenem Rahmen.

Die ehemaligen Reichsstädte außerhalb Baden-Württembergs wurden in die Karte aufgenommen und deren Territorialentwicklung bis zum Ausscheiden aus dem Reichsverband aufgezeigt. Für die in der Schweiz liegenden Städte ist dies die Aufnahme in die Eidgenossenschaft (formell suchten die schweizerischen Reichsstädte noch bis 1607 um die Bestätigung ihrer Privilegien beim Kaiser nach). Für die Städte im Elsaß ist es der Übergang an Frankreich nach dem 30jährigen Krieg.

Nicht bearbeitet wurde das Territorium der außerhalb der Karte liegenden Reichsstadt Augsburg. Sie besaß 1796 auf dem Kartenblatt nur 3 Dörfer.

Auffallend ist der Umfang der verlorengegangenen Besitztümer. Größtenteils handelt es sich um verpfändete Herrschaften oder Herrschaftsrechte, die aber nicht gehalten werden konnten, sondern wieder zurückgegeben werden mußten. So war das eigentliche Territorium der Freien Stadt Straßburg verhältnismäßig gering, während sie zu verschiedenen Zeiten umfangreichen Pfandbesitz rechts und links des Rheines in ihre Gewalt bringen konnte. Bei Esslingen wurden auch die Städte Stuttgart, Leonberg, Schorndorf, Waiblingen, Backnang und Neuffen eingetragen; sie waren nach der Niederlage Eberhards I. 1312 vorübergehend dem Vogt in Esslingen unterstellt. Zu Schwäbisch Gmünd gehört Göppingen, das 1417 von Graf Eberhard IV. für ein Darlehen von 5000 Gulden verpfändet worden war.

Die zeitliche Einordnung wurde ausgehend vom Erwerb des Niedergerichts vorgenommen. Dieser Zeitpunkt war nicht immer feststellbar. In diesen Fällen diente die Erwähnung anderer, auch landesherrlicher Rechte (Vogtei, Gemeindeherrschaft, Zwing und Bann, Gebot und Verbot, Ehefte, Kirchweihschutz) als Grundlage.

Die verschiedenartigen Titel, unter denen die Stadt ihre Herrschaft direkt oder indirekt ausübte, wurden in der Karte nicht dargestellt. Ihre Kartierung erwies sich besonders bei den fränkischen Reichsstädten nach dem derzeitigen Forschungsstand als unmöglich. Der Rat der Stadt konnte selbst Besitz erwerben. Häufig bediente er sich aber des städtischen Spitals, um ein Territorium aufzubauen (z. B. Biberach). Spitalbesitz war dem unmittelbaren Zugriff der Gegner und Gläubiger der Stadt entzogen. Der Rat hingegen konnte durch die Besetzung der Spitalämter und die Oberaufsicht über die Verwaltung und Rechtsprechung das Spitalgut für seine Zwecke nutzen. Daneben übte der Rat landesherrliche Rechte über Pfründ-, Stiftungs- und Klostervermögen aus. Bürgerbesitz wurde nicht eingetragen, da die Bürger ihren Besitz selbständig erwerben, verwalten und veräußern konnten. Wurde bürgerlicher Besitz hingegen vom Rat oder einer anderen unter seinem Einfluß stehenden Institution übernommen, so wurde der Zeitpunkt der Übernahme kartiert.

III. *Literatur*

- BOSL, K.: Frühgeschichte und Typen der Reichsstadt in Franken und Ostschwaben mit besonderer Berücksichtigung Rothenburgs o.d.T., Nördlingen und Dinkelsbühl. In: Jb. f. Gesch. der oberdt. Reichsstädte 14 (1968) S. 7 ff.
- LANDWEHR, G.: Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter. 1967.
- LAUFS, A.: Reichsstädte und Reichsreform. 1967.
- MÜLLER, K.O.: Oberschwäbische Stadtrechte 1-2. 1914-1924.
- DERS.: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (Darstellungen aus der Württ. Gesch. 8) 1912.
- SCHELL, E.: Die Reichsstädte beim Übergang an Baden. 1929.
- GASSER, A.: Die territoriale Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft 1291-1797. 1932.
- KIRCHNER, M.: Elsaß im Jahre 1648. 1878.
- DERS.: Elsaß im Jahre 1789. 1880.
- BLICKLE, P.: Memmingen. In: Hist. Atlas von Bayern 4 (1967).
- DERS.: Kempten. In: Hist. Atlas von Bayern 6 (1968).
- HOHENSTADT, O.: Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert. 1911.
- NEUSSER, G.: Das Territorium der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert. 1964.
- KUDORFER, D.: Nördlingen. In: Hist. Atlas von Bayern 8 (1974).
- LAUFS, A.: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650-1806. 1963.
- MERKLE, J.: Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Rottweil bis 1600. 1913.
- OTT, M.: Lindau. In: Hist. Atlas von Bayern 5 (1968).
- SCHWARZ, P.: Die Grundherrschaft der ehemaligen freien Reichsstadt Reutlingen von der Gründung der Stadt bis zur Reformation. 1953.
- WOLTERING, H.: Die Reichsstadt Rothenburg o. d. T. und ihre Herrschaft über die Landwehr 1 u. 2. 1965 u. 1971.
- WUNDER, G.: Das Straßburger Gebiet. Ein Beitrag zur rechtlichen und politischen Geschichte des Territoriums vom 10. bis zum 20. Jahrhundert (Schriften der Verfassungsgeschichte 3) 1965.

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*

Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

Zeichnungen: Ludwig Schwarzenbek, Stuttgart

7. Lieferung 1979

Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart